

## Vorwort:

Gemäß der Abfallrechtlichen Nebenbestimmung 4.4.1 der Genehmigung vom 23.12.1994 wird folgende Betriebsordnung für das Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (im folgenden MHKW genannt) erlassen:

### **1. Gegenstand und Geltungsbereich**

- 1.1. Die Betriebsordnung regelt den Zutritt und das Verhalten auf dem Betriebsgelände der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH, Am Lossewerk 8, 34123 Kassel.
- 1.2. Diese Betriebsordnung gilt für alle Mitarbeiter der KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH, Anlieferer, Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie für Gäste.

### **2. Verhalten auf dem Betriebsgelände**

- 2.1. Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen auf dem Gelände des MHKW nicht gestattet.
- 2.2. Das Gelände darf nur durch den Haupteingang, Am Lossewerk 8, befahren, betreten und verlassen werden. Sämtliche Personen haben sich über die elektronische Zutrittskontrolle an- und abzumelden.
- 2.3. Die erstmalige Registrierung von Besuchern, Fremdfirmenmitarbeitern und sonstiger betriebsfremder Personen erfolgt an der Anmeldung (Waagegebäude). Für das Einlesen in den Zutrittsterminal am Waagegebäude sowie zur Öffnung der Eingangstür werden Ausweise für die ein- bzw. mehrmalige Nutzung ausgestellt. Mit Ablauf der Gültigkeit ist der Ausweis an der Anmeldung zurück zu geben.
- 2.4. Bei Verlust oder Beschädigung der Ausweise wird ein Betrag von 10 € erhoben.
- 2.5. Personen mit Zutrittsberechtigung (Fremdfirmenmitarbeiterausweise, Besucherausweise bzw. Konzernmitarbeiterkarten) registrieren sich mit ihrer Karte am Zutrittsterminal mit „Anwesend“ und bei Verlassen des Betriebsgeländes mit „Abwesend“.
- 2.6. Personenkraftwagen dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Einfahrtgenehmigungen erteilt nur der zuständige Meisterbereich Parkausweise sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen. Das Abstellen der Fahrzeuge geschieht auf eigene Gefahr.
- 2.7. Für das Befahren des Betriebsgeländes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Betriebsgelände beträgt 10 km/h.
- 2.8. Auf dem Betriebsgelände besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den besonders ausgewiesenen Bereichen/Räumen gestattet.
- 2.9. Das Fahr- und Begleitpersonal der Anlieferer- und Entsorgerfahrzeuge hat den Anweisungen des Betriebspersonals des MHKW Folge zu leisten und sich in unmittelbarer Nähe der Fahrzeuge aufzuhalten.
- 2.10. Verstöße gegen diese Betriebsordnung können mit Hausverbot geahndet werden.

### 3. Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen im MHKW kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden.

### 4. Betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz

- 4.1 Die Betriebssicherheitsverordnung und die Unfallverhütungsvorschrift „Wärmekraftwerke und Heizkraftwerke (BGV C14)“ sowie weitere einschlägige Vorschriften, Richtlinien und Regeln des Unfallversicherungsträgers sind einzuhalten.
- 4.2 Die Einsichtnahme in die Betriebssicherheitsverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften ist auf Anfrage gewährleistet.

### 5. Haftung

- 5.1 Die MHKW haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Mitarbeitern der MHKW im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen oder der Durchführung von Lieferungen und Leistungen auf dem Betriebsgelände des MHKW Kassel rechtswidrig zugefügt werden. Ein ggfs. vorhandenes Mitverschulden des Geschädigten ist dabei anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Ein Mitverschulden kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich der Geschädigte unberechtigt Zugang zu dem Betriebsgelände verschafft hat und/oder Anweisungen/Regelungen des Betriebspersonals der MHKW nicht beachtet worden sind.
- 5.2 Die MHKW haftet nicht für Schäden, die einem Geschädigten auf ihrem Betriebsgelände von Dritten zugeführt worden sind. Diese sind vielmehr unmittelbar beim Verursacher geltend zu machen. Die MHKW haftet nicht für Nachteile, die dadurch entstehen können, wenn Abfälle nicht zu der gewünschten Zeit oder im gewünschten Umfang (Menge) entgegengenommen werden können. Entsprechendes gilt für betrieblich bedingte Verzögerungen oder Wartezeiten bei der Anlieferung von Abfällen.
- 5.3 Schäden, die der MHKW Kassel GmbH oder Dritten zugefügt werden, sind nach den gesetzlichen Regelungen zu regulieren.
- 5.4 Für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zulässiger Abfälle entstehen oder entstehen können, haften sowohl der Anlieferer als auch der Erzeuger der Abfälle gesamtschuldnerisch.
- 5.5 Kosten, die durch die Abweisung von nicht zulässigen Abfällen entstehen, sind vom Anlieferer bzw. Erzeuger der Abfälle zu tragen. Zu den Kosten können auch Verladekosten oder anderweitige Entsorgungsaufwendungen gehören, wenn die Unzulässigkeit der Abfälle erst nach dem Entladen festgestellt wird. Ziffer 5.4, 2. Halbsatz gilt insoweit entsprechend.
- 5.6 Die MHKW Kassel wird die ihr überlassenen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgen.

### 6. Beschaffenheit der Abfälle

#### 6.1 Zugelassene Abfälle

Zur Entsorgung im MHKW dürfen nur die im behördlich genehmigten Positivkatalog aufgeführten Abfallarten angeliefert werden. Einzelheiten regeln die „Annahmeveraussetzungen zur Verwertung / Beseitigung im MHKW Kassel“ bzw. die „Annahmeveraussetzungen zur Sortierung in der ASZA“ in der jeweils geltenden Fassung.

#### 6.2 Eingangskontrolle

Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle einer Sichtkontrolle zu unterziehen und gegebenenfalls ganz oder teilweise von der endgültigen Annahme auszuschließen. Weiterhin ist es berechtigt Kontrollanalysen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Sollte eine Untersuchung ergeben, dass das MHKW nicht zur Entsorgung des angelieferten Abfalls zugelassen ist, so ist bei gefährlichen Abfällen die Entscheidung des Regierungspräsidiums Kassel über weitere Maßnahmen einzuholen. Der Abfall verbleibt zur Sicherung in dem hierfür zugelassenen Bereich des MHKW bis zur Entscheidung über weitere Maßnahmen. Gegebenenfalls ist die gesamte Ladung vom Anlieferer auf seine Kosten zurückzunehmen. Kostenträger der Kontrollanalyse sind gesamtschuldnerisch der Anlieferer und Abfallerzeuger.

#### 6.3 Die Abfälle gehen nach der endgültigen Annahme in das Eigentum des MHKW über. Sie dürfen zur Verwertung bzw. Beseitigung sortiert und behandelt werden. Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus den Abfällen ist untersagt. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind Abfälle, die von der Annahme im MHKW ausgeschlossen sind.

### 7. Ablauf der Abfallanlieferung und Abfallabfuhr

#### 7.1. Auf der Waage und an der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische/mechanische Einrichtungen benötigt wird.

#### 7.2. Die Kraftfahrer melden sich beim Wiegepersonal zum Austausch der Transportpapiere.

#### 7.3. Abfallanliefer- und -abfuhrfahrzeuge sind auf der geeichten Waage zu wiegen. Das Nettogewicht des Abfalls ergibt sich aus der Differenz zwischen Bruttogewicht und Fahrzeugleergewicht lt. Kraftfahrzeugschein. Ist das Leergewicht nicht bekannt oder zweifelhaft oder verbleibt eine Teilladung auf dem Fahrzeug, wird nach Entladung eine Zweitwiegung vorgenommen.

### 8. Abladebetrieb

- 8.1 Auf Fußgänger auf dem Betriebsgelände ist besondere Rücksicht zu nehmen. Der Verkehr auf dem Platz vor dem Abfallbunker erfordert besondere Vorsicht.
- 8.2 Sämtliche Anlieferungsfahrzeuge werden von Mitarbeitern der Eingangskontrolle an eine bestimmte Entladeschleuse des Müllbunkers bzw. der Anlieferhallen der Abfallsortier- und -zerkleinerungsanlage eingewiesen.
- 8.3 Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes und in den Entladeschleusen und die Fahrzeugentladung regeln sich nach den geltenden Vorschriften.
- 8.4 Das Hereinfahren in die Entladeschleusen sowie das Herausfahren aus den Entladeschleusen hat mit abgesetzten Aufbauten und geschlossenen Entladevorrichtungen zu erfolgen, um Schäden an den Abschlussstoren und den Wänden zu verhindern.
- 8.5 In den Entladeschleusen ist der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dgl. untersagt.
- 8.6 Die beschilderten Gefahrenbereiche an den Entladeschleusen sind zu beachten.
- 8.7 Radbalken, Leitplanken, Poller und andere bauliche Einrichtungen des MHKW dürfen zum Zweck des Öffnens der Aufbauten bzw. Behälter nicht bestiegen werden.
- 8.8 Die beim Entladen der Abfälle verursachten Verunreinigungen an den Entladestellen sind vom Anlieferer zu beseitigen. Zur Absturzsicherung sind Schranken in den Schleusen angebracht, die vor der Reinigung herunterzuklappen sind. Nach der Reinigung sind diese Schranken wieder in ihre Ausgangsposition zu bringen.
- 8.9 Bei Funktionsunfähigkeit der technischen Absturzsicherungen ist für Reinigungsarbeiten persönliches Sicherheitsgeschirr an den Haltepunkten in den Schleusen zu befestigen.
- 8.10 Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt in den Entladeschleusen durchzuführen. Nach Entleerung und Reinigung haben die Fahrzeuge unverzüglich das Betriebsgelände zu verlassen.

### 9. Öffnungszeiten

Es gelten die im Eingangsbereich ausgehängten Öffnungszeiten.

### 10. Inkrafttreten der Betriebsordnung

Diese Betriebsordnung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Die Betriebsordnung vom 01.11.2008 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.